

Presseinfo April 2021 – 2

Homeoffice und Fahrtkosten in der Einkommensteuererklärung

Nach der Corona-Arbeitsschutzverordnung sind Arbeitgeber angehalten, für ihre Mitarbeiter die Arbeit von zu Hause aus, wo immer es geht, möglich zu machen. Viele Arbeitnehmer nutzen dieses Angebot auch. Für Arbeitstage, an denen ausschließlich im Homeoffice gearbeitet wurde, also weder eine Fahrt ins Büro noch eine Auswärtstätigkeit anstand, kann der Arbeitnehmer die Homeoffice-Pauschale von 5 € am Tag, maximal 600 € im Jahr, als Werbungskosten in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen. „Ein gleichzeitiger Ansatz der Homeoffice-Pauschale und der Entfernungspauschale oder Reisekosten für einzelne Tage ist nicht möglich und wurde vom Gesetzgeber explizit ausgeschlossen“, erklärt Jana Bauer, Referentin Steuern und Medien beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Arbeitet der Arbeitnehmer von zu Hause und fährt am selben Tag in den Betrieb, kann er für diesen Tag nur die Entfernungspauschale geltend machen.

Besitzt der Steuerpflichtige eine Jahres- oder Monatsfahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr, kann er die tatsächlich geleisteten Aufwendungen für eine solche Zeitfahrkarte für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als Werbungskosten abziehen, wenn sie bei jahresbezogener Betrachtungsweise höher sind als der Ansatz der Entfernungspauschale von 0,30 € je Entfernungskilometer. Das gilt auch, wenn der Arbeitnehmer die Zeitfahrkarte wegen der Arbeit im Homeoffice gar nicht im geplanten Umfang oder bisher nur für private Zwecke genutzt hat, sie aber in Erwartung einer regelmäßigen Nutzung für die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte erworben hatte. Eine Aufteilung der Aufwendungen für die Zeitfahrkarte auf einzelne Arbeitstage muss nicht erfolgen.

Beispiel: Der Arbeitnehmer hat ein Jahresabonnement für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zu einem Preis von 660 € erworben. Die einfache Entfernung zur ersten Tätigkeitsstätte beträgt 2 Kilometer. In den Monaten April, Mai, Juni, November und Dezember 2020 war er ausschließlich im Homeoffice tätig. Für die betreffenden Tage kann der Arbeitnehmer die Homeoffice-Pauschale von 5 € und zusätzlich die gesamten Kosten für das Jahresabonnement von 660 € als Werbungskosten in seiner Steuererklärung geltend machen.

„Unabhängig von der Regelung, dass die Aufwendungen für die Zeitfahrkarte vollständig angesetzt und nicht gekürzt werden müssen, gilt aber, dass ein Ansatz der Homeoffice-Pauschale tatsächlich nur für diejenigen Tage möglich ist, an denen keine Fahrt zur ersten

Tätigkeitsstätte unternommen wurde“, erläutert Bauer. Dieser Grundsatz wurde hierdurch nicht aufgehoben.

Quellen: § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG und FAQ „Corona“ (Steuern) des BMF, Stand 31.03.2021, VI. Lohnsteuer Nr. 8, 9 und 10.